



WEINBRENNER & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · NOTAR

Änderung des Steuersatzes ab 01.07.2020

Allgemeines:

Die Frage, wann eine Umsatzsteuer entsteht ist bedeutend für die Frage, welcher Steuersatz gilt.

Nach Art. 63 MwStSystRL treten Steuertatbestand und Steueranspruch zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Dienstleistung als **bewirkt = ausgeführt** gilt.

- Soweit nichts anderes von Seiten des Gesetzgebers bestimmt wird, ist der neue allgemeine Steuersatz von 16 % auf die Lieferungen, sonstigen Leistungen und die innergemeinschaftlichen Erwerbe anzuwenden, die nach dem 01.07.2020 **bewirkt** werden.
- Maßgebend für die Anwendung dieses Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungserteilung.
- Werden statt einer Gesamtleistung **Teilleistungen** erbracht, kommt es für die Anwendung einer Änderungsvorschrift nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.
- Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sind in der Regel auf die ab dem In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsvorschrift ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen auch insoweit anzuwenden, als die Umsatzsteuer dafür – z.B. bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen – in den Fällen der Istversteuerung bereits vor dem In-Kraft-Treten der betreffenden Änderungsvorschrift entstanden ist. Die Steuerberechnung ist in diesen Fällen erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Kaufvertrag /

Werklieferungen

→ Der Zeitpunkt der Übergabe des (Kauf-) Gegenstandes =

Verschaffung der Verfügungsmacht, ist entscheidend für die Höhe des Steuersatzes.

Bei Baustoffen ist dies dann der Fall, wenn sie entweder angeliefert oder mit dem Grund und Boden des Auftraggebers verbunden werden.



WEINBRENNER & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · NOTAR

Werkleistungen → Werklieferungen oder Werkleistungen, auf die der allgemeine Steuersatz anzuwenden ist, unterliegen insgesamt der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 16 %, wenn sie nach dem 01.07.2020 ausgeführt werden.

Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden.

Sonderfälle

Dauerleistungen → siehe Teilleistung

Teilleistungen → Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z.B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt **gesondert vereinbart wird** und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Auf Teilleistungen, die vor dem 1.7.2020 erbracht werden und die der Umsatzsteuer nach dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, ist der bis zum 30.06.2020 geltende allgemeine Steuersatz von 19 % anzuwenden. Später ausgeführte Teilleistungen sind der Besteuerung nach dem allgemeinen Steuersatz von 16 % zu unterwerfen.

Nach dem 1.7.2020 erbrachte Teilleistungen werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, nach dem 1.7.2020 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er nach dem 1.7.2020 vollendet oder beendet worden sein.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Werden statt einer Gesamtleistung Teilleistungen erbracht, kommt es für die Anwendung einer Änderungsvorschrift (z.B. der Anhebung des Steuersatzes) nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.



WEINBRENNER & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · NOTAR

Anzahlungen

- Hat der Unternehmer für eine **nach dem 01.07.2020** ausgeführte Leistung oder Teilleistung vor dem 1.7.2020 Teilentgelte vereinnahmt, ist bei der Erteilung der Endrechnung zu berücksichtigen, dass auch **insoweit** bei der Anwendung des allgemeinen Steuersatzes die Besteuerung nach dem ab 1.7.2020 geltenden Steuersatz von 16 % vorzunehmen ist.